

Telefon: 233-39940/-39947/-39939
Telefax:

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung
KVR-III/1222

**Verlängerung der Grünphase an der Ampel
Kreuzung Donauwörther- / Dachauer Straße,
80997 München**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02205 der Bürgerversammlung
des 10. Stadtbezirkes Moosach am 18.10.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14112

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 18.03.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 18.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden.

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Grünphase für Fußgänger an der Kreuzung Donauwörther/ Dachauer Straße verlängert wird.

Es wird bemängelt, dass die Grünzeit an der Lichtsignalanlage (LSA) „Dachauer- / Donauwörther Straße“ für die Fußgängerquerung der Dachauer Straße nicht ausreichend lang wäre und empfohlen, die Grünzeit der Fußgängerquerung zu verlängern.

Hierzu kann das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitteilen:

Die Empfehlung lässt zunächst darauf schließen, dass der im Empfehlungstext genannte „ältere Herr“ dem leider weit verbreiteten Missverständnis erliegt, dass die Querung einer Ampel nur während der Grünzeit erfolgen darf. Deshalb wollen wir in unserer Antwort

zunächst etwas tiefer auf die Bedeutung des Grünsignals für Fußgänger eingehen.

Das Grünsignal bedeutet ausschließlich, dass die Straße (noch) betreten werden darf, um die Querung zu beginnen. Grün ist also ein Startsignal, mit der Querung zu beginnen.

„Rot“ bedeutet im Umkehrschluss, dass die Straße nicht mehr zum Queren betreten werden darf. Allerdings bedeutet „Rot“ nicht, dass sich die bereits querenden Fußgänger in Gefahr befinden würden oder sich besonders zu beeilen hätten, denn in der Straßenverkehrsordnung ist in § 37, Absatz 1, Punkt 5 geregelt:

„Wechselt Grün auf Rot, während zu Fuß Gehende die Fahrbahn überschreiten, haben sie ihren Weg zügig fortzusetzen.“

Das bedeutet, bei „Grün“ zu starten und bei „Rot“ nicht die Straße zu betreten, jedoch weiter zu gehen, wenn man sich schon auf der Straße befindet.

Dieser Regelung der StVO wird beim Berechnen der Signalprogramme dadurch Rechnung getragen, dass nach Grün-Ende für Fußgänger eine sogenannte Schutzzeit ablaufen muss, während der Querverkehr die Fußgängerfurt noch nicht erreichen darf.

Die Berechnung der Signalzeiten orientiert sich an den für Deutschland einheitlich zu verwendenden Richtlinien für Lichtsignalanlagen: Die Schutzzeit berechnet sich danach aus einer angenommenen Gehgeschwindigkeit von 1,2 m/s und der Breite der zu querenden Fahrbahn. In der Dachauer Straße ist die zu querende Fahrbahn etwa 9-10 Meter breit. So ergibt sich nach oben (und damit auf die sicherere Seite) gerundet eine Schutzzeit von 9 Sekunden.

Das bedeutet, nachdem die Fußgängerampel von „Grün“ nach „Rot“ gewechselt hat vergehen weitere 9 Sekunden, bevor die wartenden Fahrzeuge in der Dachauer Straße „Grün“ bekommen. Auf diese Weise wird an jeder Ampel berechnet und sichergestellt, dass Fußgänger, die Ihre Querung vorschriftsgemäß begonnen haben, diese auch bis zur nächsten sicheren Stelle fortsetzen können, ohne gefährdet zu sein. An anderen Kreuzungen wie der hier diskutierten, kann diese sichere Stelle auch eine Verkehrsinsel sein.

Fußgänger bekamen bislang zur Querung der Dachauer Straße an der Donauwörther Straße stets 10 Sekunden „Grün“. Somit standen zum Queren der Dachauer Straße wegen der nachfolgenden Schutzzeit immer insgesamt 19 Sekunden zur Verfügung. Das ist für Fußgänger sehr reichlich, denn die schon über dem Richtlinien-Mindestwert liegende Mindestgrünzeit nach Münchener Standard betrüge lediglich 6 Sekunden.

Nachdem in 19 Sekunden etwa eine Strecke von 19 bis 23 Metern zurückgelegt werden kann, sollten auch langsamere Mitbürgerinnen und Mitbürger während dieser Zeitspanne in der Regel problemlos und ungefährdet die Dachauer Straße queren können.

Es war jedoch möglich, die Fußgängergrünzeit über die Dachauer Straße in der Zeit zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr um 4 Sekunden auf 14 Sekunden, sowie in den Nachtstunden um 2 Sekunden auf 12 Sekunden zu erhöhen. Somit stehen nun tagsüber ohne signifikante Einbußen für andere Verkehrsteilnehmer bis zu 23 Sekunden für die

Querung der Dachauer Straße zur Verfügung.

Es empfiehlt sich jedoch für langsamere Verkehrsteilnehmer, jeweils nur in den ersten Grünsekunden mit der Querung zu beginnen, um die angebotene Querungszeit bestmöglich nutzen zu können.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02205 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 18.10.2018 konnte nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Die Freigabezeit für Fußgänger entspricht den einschlägigen Richtlinien und ist somit ausreichend dimensioniert. Um die Querung für ältere beziehungsweise gehbehinderte Verkehrsteilnehmer weiter zu vereinfachen wurde die Freigabezeit bereits erhöht. Die resultierende Zeitspanne sollte auch langsameren Fußgängern eine problemlose und ungefährdete Querung ermöglichen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02205 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 18.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kuhn

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 10 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 10 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/322 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532